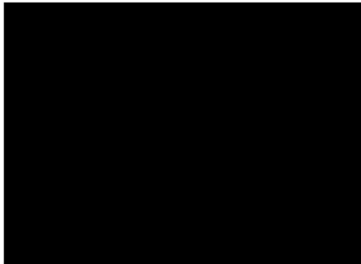




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



[@fragdenstaat.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
BEARBEITET VON V B 5
REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-2633 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 15. Juni 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**


Zahlungen für die Weltkriege

BEZUG Ihr Antrag vom 26. Mai 2018

GZ **V B 5 - O 1319/18/10120**

DOK **2018/0474819**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

in Ihrer E-Mail vom 26. Mai 2018 stellen Sie folgende Fragen nach dem IFG/UIG/VIG:

- „- *Wie viele Reparationszahlungen hat Deutschland Insgesamt gezahlt und muss noch Zahlen*
- *An welche Länder wurde wie viel und wird noch gezahlt mit Geld oder Güter*
- *Wie viel beträgt die Gesamt Summe des ersten und zweiten Weltkrieg (Getrennte Zahlen.)*
- *Wie kommt die Zahlungen zustande. Vereinfachte Ausführung bitte.*
- *Werden Zinsen auf die Zahlungen fällig und wen ja wie hoch sind die Zins Sätze*
- *Wann sind alle Reparationszahlungen getilgt?*
- *Wie lange werden die Zahlungen noch laufen?*
- *Werden die Reparationszahlungen Deutschland bei der Abrechnung anders benannt, beim Bundeshaushalts*

- und zum Schluss Wieso werden unsere Reparationszahlungen nicht mit den Schulden der Länder berechnet (Kurze Erklärung! Wenn uns zum Beispiel der Staat Großbritannien 720 Milliarden schuldet das Geld nicht mit den Reparaturzahlungen verrechnet?“

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Dem Antrag gebe ich wie nachfolgend dargestellt statt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Zu Ihren Fragen kann ich Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Nach dem Ersten Weltkrieg hat sich das Deutsche Reich im Friedensvertrag von Versailles zu Reparationszahlungen verpflichtet, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in den 20er und 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zu einer Reihe von Konflikten zwischen Deutschland und den Siegermächten des Ersten Weltkrieges geführt hat sowie zu innenpolitischen Konflikten. Das Deutsche Reich hat insgesamt nach deutschen Angaben 67,7 Milliarden Goldmark, nach alliierten Berechnungen dagegen 21,8 Milliarden Goldmark an Reparationsleistungen nach dem Ersten Weltkrieg erbracht. Die Differenz beruht vor allem auf einer unterschiedlichen Bewertung der Sachlieferungen (Angaben nach Brodessa/Fehn/Franosch/Wirth „Wiedergutmachung und Kriegsfolgenliquidation“, S. 58).

In ihren Beschlüssen auf der Potsdamer Konferenz setzten die Hauptsiegermächte nach dem Zweiten Weltkrieg im August 1945 einseitig Reparationen gegen Deutschland fest. Sie entnahmen in den folgenden Jahren Vermögenswerte aus ihren jeweiligen Besatzungszonen (Industrieanlagen, Schiffe) und verwerteten im Übrigen das während des Krieges beschlagnahmte deutsche Auslandsvermögen. Die Sowjetunion beteiligte verabredungsgemäß Polen an den Reparationsentnahmen aus der eigenen Besatzungszone, während die Westmächte ihrerseits 18 andere Staaten im Rahmen der Pariser Interalliierten Reparationsagentur (IARA) beteiligten. Näheres zu den Ländern und den Beteiligungsquoten ist unter https://de.wikipedia.org/wiki/Pariser_Reparationsabkommen einzusehen. Der exakte Wert der von Deutschland geleisteten Reparationen lässt sich nicht bestimmen, da eine hinreichend genaue Bewertung z. B. von beschlagnahmtem deutschem Auslandsvermögen (Patentrechte, Lizenzen, Grundvermögen), von aus den Besatzungszonen aus der Produktion entnommenen

Waren und Rohstoffen sowie demontierten Produktionsanlagen und nicht zuletzt die Bewertung der verlorenen Ostgebiete nicht mehr möglich erscheint. Für die drei westlichen Besatzungszonen liegen amtliche Schätzungen (aufgrund unvollständiger Datenlage) bei knapp 40 Mrd. RM (Wert 1938). Der Wert der Entnahmen aus der Sowjetzone betrug nach Schätzungen des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen 66,4 Mrd. Mark (der DDR), umgerechnet 15,8 Mrd. US-Dollar (vgl. DDR-Handbuch Bd. 2, 3. Aufl. 1983, Stichwort »Reparationen«; s. auch BT-Drs. 14/2953, S. 11 f., 15/1436, S. 2 f.). Unberücksichtigt in diesen Zahlen sind die Abtrennung und Einverleibung der deutschen Ostgebiete mit ihrer Infrastruktur sowie die Konfiskation des gesamten dort vorhandenen Privatvermögens.

Darüber hinaus und unabhängig von völkerrechtlichen Reparationsleistungen hat die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Vielzahl von gesetzlichen und anderen Regelungen (z. B. Bundesentschädigungsgesetz, Bundesrückerstattungsgesetz, NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz) Wiedergutmachungsleistungen bis 2017 in Höhe von etwa 75,5 Mrd. Euro erbracht (vgl. hierzu die Broschüre „Entschädigung von NS-Unrecht“, erhältlich unter: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.html).

Ich hoffe, Ihrem Informationsersuchen damit entsprochen zu haben.

Zu II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.